

sehen, sobald der Registrandenvortrag beendigt ist. Mitzutheilen habe ich noch, daß nach eben eingegangener Meldung der Abg. D. Theile wegen Unpäßlichkeit behindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen. Ich gebe nunmehr dem Abg. Trenkmann das Wort.

(Regierungscommissar Kohlschütter tritt ein.)

Abg. Trenkmann: Bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages wurde Seiten der Staatsregierung unter andern Befehlen auch die Vorlegung einer Gewerbeordnung zugesichert und zwar, wie es heißt, in der nächsten Zeit. Das Gewerbegesetz ist ein Gesetz, welches tief in das Volksleben eingreift und von dem die Gewerbetreibenden die Abänderung manches Uebelstandes im Gewerbsleben erwarten, weshalb sie auch diesem neuen Gesetze mit Sehnsucht entgegensehen. Sogar die Mittelbehörden, die Kreisdirectionen, haben, wenn man Gesuche in Innungs- und Gewerbsangelegenheiten, z. B. um Confirmation von Innungsartikeln ic. dahin richtete, immer auf die neue Gewerbeordnung vertraut. Ich erlaube mir daher an die Regierung die Frage zu richten, ob und wann dieselbe die Gewerbeordnung an die Volksvertretung zu bringen gedenkt.

Präsident Cuno: Ich werde die Anfrage des Abg. Trenkmann an die Staatsregierung gelangen lassen. Im Uebergange zur

### Tagesordnung

sehe ich mich veranlaßt, den dritten Gegenstand voranzunehmen, nämlich den Bericht des vierten Ausschusses über die Petition Mauerbergers und Genossen und mehrere ähnliche Gesuche.

Berichterstatter Abg. Schwerdtner: Der Bericht lautet:

Was zuvörderst die Petition Carl Gotthelf Mauerbergers und Genossen anlangt, so reichten die Bittsteller bereits auf dem Landtage 1845 eine ähnliche Petition ein, dieselbe konnte aber, da alsbald der Schluß des Landtags erfolgte, nicht zur Berathung gezogen werden. Dagegen wurde diese Petition am außerordentlichen Landtage 1848 in beiden Kammern berathen, jedoch war das Ergebnis dieser Berathung für die Petenten kein günstiges, indem die Petition von der ersten Kammer gänzlich, von der zweiten zum Theil abgewiesen wurde.

In der uns jetzt vorliegenden Schrift beziehen sich die Unterzeichner auf eine am 5. Februar v. J. beim Landtage eingereichte Petition und bitten, dieselbe bei Berathung ihres Gesuches zu Grunde zu legen.

Was nun das Gesuch selbst anlangt, so geht dieses dahin, die Volksvertretung wolle bei der Staatsregierung sich dahin verwenden, daß ihre Löhnungsrückstände auf die Zeit des russischen Feldzuges, auf die Jahre der dabei überstandenen Gefangenschaft und auf die Zeit ihres Militärdienstes in Frankreich anerkannt und festgestellt werden möchten.

Dem zu Folge theilen sich die Ansprüche der Petenten in drei verschiedene Theile; die Bittsteller beanspruchen nämlich:

- 1) rückständige Löhnungs- und Beimontirungsbühnisse aus dem russischen Feldzuge,
- 2) rückständige Löhnung aus der Zeit der russischen Gefangenschaft und
- 3) Vergütung der ihnen vom 1. Januar 1814 an in Frankreich gemachten Löhnungsabzüge.

In diesen drei Punkten sind die Wünsche der Unterzeichner aller oben genannten Petitionen enthalten.

In der Petition Johann Gottlieb Böhmer's zu Dittelsdorf findet sich jedoch außer den bereits genannten Ansprüchen noch ein anderer Anspruch auf rückständige Löhnung vom Monat Mai bis October 1813 vor.

Was das 1. Petikum betrifft, so ist von Seiten der Herren Regierungscommissare erklärt worden, daß, obgleich die Staatsregierung unterm 14. Februar 1816 eine Aufforderung erlassen hätte, nach welcher jeder Soldat, der den russischen Feldzug mitgemacht und Löhnungsabzüge erlitten, sich bei Verlust der Ansprüche bis zum 30. April desselben Jahres melden sollte, dieselbe dennoch von dem Rechte, die später sich Meldenden zurückzuweisen, aus Billigkeitsrücksichten keinen Gebrauch gemacht habe; auch werde, da zur Deckung dieser Ansprüche noch ein Baarsonds vorhanden sei, noch jetzt jeder, welcher sich gehörig legitimiren könne, unweigerlich seine Forderungen erhalten.

Es scheint demnach dem Ausschusse kein Grund vorhanden zu sein, auf die Gründe, welche die Petenten anführen, näher einzugehen, da es nur von den Petenten abhängt, durch Beibringung der gehörigen Legitimationen ihre Ansprüche geltend zu machen.

Was das zweite Petikum anlangt, so steht demselben das Rescript vom 2. März 1816, welches sich auf die Verordnung vom 11. Februar 1812 stützt, entgegen. In der letztgenannten Verordnung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die gefangenen Soldaten in Rußland keine Löhnung erhalten sollen, sondern daß die Verpflegung in der Gefangenschaft als Löhnung angesehen werden soll, dagegen aber sollen die Familien der Gefangenen, wenn sie der Unterstützung bedürfen, dieselbe aus Staatscassen erhalten.

Fällt es nun auch dem Ausschusse, dem die von den sächsischen Truppen in Rußland bewiesene Tapferkeit ebensowenig, als die von den Kriegsgefangenen erlittenen Drangsale unbekannt sind, schwer, das unter 2 genannte Gesuch zurückzuweisen, so kann er doch nicht anders, da eine gesetzliche Begründung der gemachten Ansprüche nicht mit Erfolg unternommen werden kann, und es bedenklich wäre, aus Billigkeitsrücksichten der Staatscasse Ausgaben zuzumuthen, deren Größe der Ausschuss nicht zu beurtheilen im Stande ist.

Die Gründe, welche die Petenten zu Unterstützung des dritten Gesuches anführen, stützen sich

1) darauf, daß ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst nicht gesagt worden sei, daß sie entweder Löhnung oder Kost erhielten, sondern daß sie für ihre Dienste Löhnung erhalten sollen;

2) berufen sich Petenten auf die Versprechungen ihrer Vorgesetzten, indem ihnen von denselben gesagt worden sei, daß sie in Feindes Land außer der Verpflegung noch volle Löhnung zu erhalten hätten, wie auch, daß, wenn vor der Hand ein Abzug von der Löhnung gemacht werde, dieses nur von den erschöpften Finanzen des Landes herrühre,